



## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

Gemäß § 5 der IDL Satzung wird der Jahresbeitrag in gestaffelter Form erhoben und vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergelegt. Die Staffelung ist in nachstehender Tabelle abgebildet. Die Betragshöhe des Mitglieds richtet sich nach dessen jährlichen Bruttoeinnahmen der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 2). Im Falle der Zusammenveranlagung werden die Bruttoeinnahmen zusammengerechnet und als Grundlage zur Beitragsbemessung herangezogen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird, abgesehen von der einmaligen Aufnahmegebühr, kein weiteres Entgelt erhoben. Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied berechtigt, Beratungsleistungen und die Erstellung der Einkommensteuererklärung, die der Verein gemäß seiner Beratungsbefugnis (§ 4 Nr. 11 StBerG) erstellen darf, in Anspruch zu nehmen. Ferner profitiert das Mitglied davon, dass der Verein den Einkommensteuerbescheid prüft und bei Abweichungen Rechtsbehelfe (Einspruch oder Klage) führt bzw. einen Änderungsantrag stellt.

Da die rückwirkende Aufnahme von Mitgliedern, die Hilfe bei zurückliegenden Veranlagungszeiträumen suchen, möglich ist, wird für diese Jahre ebenfalls ein entsprechender Beitrag fällig.

### **§ 2 Beitragsbemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag werden die Bruttoeinnahmen aus allen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes sowie aus Lohnersatzleistungen herangezogen, für die der Verein gemäß § 4 Nr. 11 StBerG eine Beratungsbefugnis hat. Dies sind bspw. die Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG), Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG), Vermietungseinkünfte (§ 21 EStG), Renten und sonstigen Einkünften (§ 22 EStG), Abfindungen (§ 34 Abs. 1 EStG), Nebeneinkünfte als Übungsleiter, Dozent, Aufsichtsrat oder Sitzungsgeldempfänger (im Rahmen der Freibeträge des § 3 EStG).

### **§ 3 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 20.01. fällig. Im Jahr des Eintritts in den Verein werden der Mitgliedsbeitrag sowie der Aufnahmebeitrag zum Zeitpunkt der Neuaufnahme fällig. Eine Leistungsverpflichtung des Vereins besteht nur, wenn der Beitrag bezahlt ist. Der Beitrag ist jedoch auch dann fällig, wenn keine Leistung in Anspruch genommen wird.

Der Vorstand teilt den nächstfälligen Beitrag auf Basis der letzten Bemessungsgrundlage zum jeweiligen Kalenderjahresende schriftlich mit. Die letzte Bemessungsgrundlage wird insofern fortgeschrieben, bis die neue Bemessungsgrundlage bekannt ist. Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungsbeträge werden bei Erstellung der Einkommensteuererklärung fällig.

Düsseldorf, Dezember 2015  
- Der Vorstand -



## Beitragstabelle\*

**Der IDL-Beitrag richtet sich nach Ihren Bruttoeinnahmen. Sie können Ihre Beitragshöhe genau nachvollziehen – ohne versteckte Bemessungsgrundlagen!**

Bruttoverdienst bis	Jahresbeitrag
5.000 EURO	45,00 EURO
10.000 EURO	50,00 EURO
15.000 EURO	85,00 EURO
20.000 EURO	105,00 EURO
25.000 EURO	110,00 EURO
30.000 EURO	115,00 EURO
35.000 EURO	120,00 EURO
40.000 EURO	135,00 EURO
45.000 EURO	140,00 EURO
50.000 EURO	155,00 EURO
55.000 EURO	160,00 EURO
60.000 EURO	170,00 EURO
65.000 EURO	180,00 EURO
70.000 EURO	190,00 EURO
75.000 EURO	200,00 EURO
80.000 EURO	210,00 EURO
85.000 EURO	220,00 EURO
90.000 EURO	230,00 EURO
95.000 EURO	240,00 EURO
100.000 EURO	270,00 EURO
110.000 EURO	290,00 EURO
>110.000 EURO	300,00 EURO

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 EURO.

Der Jahresbeitrag ist inklusive 19 % MwSt.

\* (gültig ab 1. Januar 2016)